

Gericht

Landesverwaltungsgericht Tirol

Entscheidungsdatum

17.10.2017

Geschäftszahl

LVwG-2017/37/0829-14

Rechtssatz

Grundstücke, die mit dem aus Substanzwert von Gemeindegut erwirtschafteten Vermögen erworben worden sind („Ersatzanschaffungen“, werden selbst nicht zu Gemeindegut. Solche Grundstücke sind somit keine Gemeindegrundstücke. Dies bedeutet aber nicht, dass auf derartige Grundstücke § 33 Abs 5 TFLG 1996 nicht anzuwenden ist. (vgl VwGH 25.02.2016, Zahl Ro 2015/07/0031). Ersatzanschaffungen sind nämlich als Substanzerlöse zu qualifizieren und zählen zum Substanzwert.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2017.37.0829.14